

Vorblatt

Probleme und Ziele:

Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (cold calling) sind bereits derzeit auf Grund von § 107 TKG 2003 unzulässig, werden in der Praxis dennoch immer wieder zur Neukundenwerbung eingesetzt. Die Anzahl der bei den Fernmeldebehörden angezeigten Übertretungen dieser Norm ist in den vergangenen drei Jahren um mehr als 100% gestiegen (von rund 500 im Jahr 2007 auf etwa 600 in den ersten 5 Monaten von 2010). Da die meisten Übertretungsfälle jedoch erfahrungsgemäß nicht zu einer formellen Anzeige führen, ist von einer beträchtlichen Dunkelziffer auszugehen.

Unverlangte Werbeanrufe sind in mehrfacher Hinsicht überaus problematisch.

Vornehmlich ältere Personen sind überfordert, und werden durch verkaufsgeschulte Anrufer in die Irre geführt. Oftmals kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob am Telefon dem Abschluss eines Vertrages oder lediglich der Zusendung weiterer Informationen zugestimmt wurde. Betroffene müssen oft beträchtliche Aktivitäten setzen um Rechtsauskünfte einzuholen und entsprechende rechtliche Schritte zu setzen. Nicht zuletzt bedeuten derartige Webeanrufe auch einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre der Angerufenen.

Dieser Entwurf versteht sich als telekom-rechtlicher Teil der Lösung des Problems der Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (cold calling) und dient der Unterstützung der Umsetzung der Vorgaben im Regierungsprogramm betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Konsumenteninteressen, bei Verträgen, die im Rahmen von unerbetenen Werbeanrufen geschlossen werden. Verträge, welche unter solchen Umständen zustande kommen, sollen gemäß den Vorgaben des Regierungsprogramms nichtig oder bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Kunden schwebend unwirksam sein und vom Regelungsinhalt des KonsumentenschutzG umfasst sein.

Inhalt:

Zur Eindämmung der Problematik sollen

- strengere formale Anforderungen an eine wirksame Zustimmung gestellt werden
- die Unterdrückung und Verfälschung der Rufnummernanzeige untersagt werden
- die Verpflichtung zur Übermittlung der erteilten Zustimmungserklärung normiert werden
- die Wirkung einer Zustimmungserklärung zeitlich begrenzt werden
- den Fernmeldebehörden die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, unmittelbar durch Sperre der betreffenden Rufnummer zu reagieren, sobald Verdachtsmomente dafür bestehen, dass durch unlautere Praktiken gegen § 107 verstoßen wird

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.